

Schulwegsicherheit: Freigabezeiten an den Ampeln in der Karl- Theodor-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02051 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing-West am 18.06.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17268

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02051
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung und Kennzeichnung der Örtlichkeiten
- 3.1 Lageplan der LSA 334 (Bayernplatz / Karl-Theodor-Str.)
- 3.2 Lageplan der LSA 334 (Bayernplatz / Karl-Theodor-Str.)

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 27.08.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing-West hat am 18.06.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02051 beschlossen.

In diesem wird die Schaltung einer sogenannten Daueranforderung an den beiden Lichtsignalanlagen 334 (Bayernplatz / Karl-Theodor-Straße) und 736 (Karl-Theodor-Straße / Borschtallee) beantragt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die gegenständlichen Lichtsignalanlagen (LSA) 334 sowie 736 werden koordiniert als Teil der Grünen Welle entlang den Straßenzügen Ackermannstraße bzw. Karl-Theodor-Straße betrieben. Hierfür agieren die Anlagen mit einem bestimmten Versatz der Freigabezeiten zueinander zeitsynchron. Um eine solche Grüne Welle möglichst störungsfrei betreiben zu können, ist es unter anderem zwingend notwendig, dass die Freigabe der Hauptrichtungen aller zueinander koordinierten Anlagen lediglich in einem fest definiertem Zeitfenster innerhalb eines Umlaufs unterbrochen werden kann. In diesem konkreten Fall ist die vorliegende Koordinierung unter anderem auch entscheidend dafür, dass der begrenzte Straßenraum

zwischen den beiden naheliegenden Anlagen (ca. 120 m) weniger überstaut wird.

Die angesprochenen Fußgänger*innen erhalten ihre Freigabe an beiden Anlagen lediglich auf Anforderung, welche entweder durch das Betätigen der Taster an den Masten der Fußgängerfurten über die Karl-Theodor-Straße angemeldet werden kann oder durch Detektoren, welcher an den Warte- bzw. Haltlinien in der Borschtallee bzw. Angererstraße stehende Radfahrer*innen und/oder Kraftfahrzeuge erkennt. Wie bereits beschrieben, können diese Anforderungen im koordinierten Betrieb jedoch lediglich in einem gewissen Zeitraum im Umlauf berücksichtigt werden. Je kürzer der zeitliche Abstand zwischen der Anforderung und diesem Zeitraum ist, desto kürzer ist dementsprechend auch die Anforderungszeit. Diese kann im Minimum bis auf die aus Sicherheitsgründen notwendige Umschaltzeit zwischen Sperre der Hauptrichtung und Freigabe der Nebenrichtung zusammenschrumpfen.

Wenn die Anforderung wiederum in dem Moment erfolgt, in dem das Zeitfenster für die Berücksichtigung einer Anforderung gerade überschritten wurde, ist die Anforderungszeit am längsten und kann in diesem Fall maximal eine volle Umlaufzeit + Umschaltzeit betragen. Die Umlaufzeiten betragen an diesen LSA 70 (Sa.+ So.) bzw. 90 Sekunden (Mo.-Fr.).

Prinzipiell ist im Unterschied zum koordinierten Betrieb auch ein unkoordinierter Betrieb einer LSA möglich, wobei die jeweilige LSA unabhängig von den benachbarten LSA bzw. von weiteren LSA im Streckenzug entscheidet, wann einem Anforderungswunsch aus der Nebenrichtung (z.B. Fußgänger*innen) entsprochen werden kann. Die Anforderung kann jedoch analog zum koordinierten Betrieb auch nur einmal pro Umlauf berücksichtigt werden und hängt im unkoordinierten Betrieb von der Zeitdifferenz zur letzten Unterbrechung der Hauptrichtung ab. Somit ist der Zeitpunkt zur möglichen Berücksichtigung der Anforderung zwar variabler, die daraus resultierende durchschnittliche Wartezeit jedoch nicht zwingend kürzer. An den gegenständlichen LSA ist ein solcher unkoordinierter Betrieb jedoch aus den genannten Gründen nicht möglich.

Um die Situation der Fußgänger*innen trotzdem zu verbessern, wird an den gegenständlichen LSA bereits im Bestand werktags (Montag – Freitag) im Zeitraum von 07:00 – 21:00 Uhr und an Wochenenden im Zeitraum von 12:00 – 20:00 Uhr eine sogenannte Daueranforderung geschaltet. Diese bewirkt, dass in jedem Umlauf eine Anforderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt „simuliert“ wird, unter Berücksichtigung der beschriebenen Restriktionen aufgrund der notwendigen Koordinierung, sodass auch Fußgänger*innen eine Freigabe erteilt werden kann, welche bei ihrer Ankunft an der LSA ihre Anforderung eigentlich erst nach dem bereits beschriebenen Zeitfenster getätigt hätten. Dies führt dazu, dass die durchschnittliche Wartezeit sinkt.

Für den kurz- bis mittelfristig anstehenden Steuergerätetausch der LSA und damit einhergehender Überarbeitung der entsprechenden Programmierung, werden bereits unabhängig von dieser Empfehlung Möglichkeiten eruiert, wie eine Erhöhung der Anzahl an Freigaben und dadurch Reduzierung der Wartezeit für Fußgänger*innen an dieser Örtlichkeit realisiert werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02051 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 18.06.2024 kann somit aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die geforderte Maßnahme wurde bereits im Bestand an den gegenständigen Lichtsignalanlagen unabhängig von dieser Empfehlung umgesetzt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02051 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 18.06.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung